

Nr. A 5580

Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Vollversammlung im Herbst 1973 in Fulda einheitliche Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ und eine dazu gehörende Rahmengesäftsordnung erlassen. Die neuen Bestimmungen ersetzen frühere Erlasse, soweit diese ihnen entgegenstehen und treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rahmenrichtlinien zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“

1. Die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica erfolgt in den (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins einheitlich.
2. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Religionslehrern aller Schulformen auf Antrag die kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.
3. Die Missio canonica kann nach bestandener pädagogischer Prüfung (II. Staatsprüfung) auf Antrag verliehen werden.
4. Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt. Das Formblatt sieht vor:
 - a) Angaben zur Person,
 - b) die Versicherung des Antragstellers, dass er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche erteilen wird,
 - c) Namen und Anschriften der Persönlichkeiten, die für den Antragsteller Referenzen geben können. Von ihnen sollte wenigstens einer Priester sein.Beizufügen sind dem Antrag beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die I. und II. Staatsprüfung.
5. Die Anträge bearbeitet im Auftrage des Bischofs sein Ordinariat bzw. Generalvikariat. In besonders gelagerten Fällen wird der Antrag dem Bischof – über eine von ihm berufene Kommission – zur persönlichen Entscheidung vorgelegt.
6. Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist. Der Betroffene hat das Recht, für das Gespräch mit der Missio-Kommission eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Die Ergebnisse der Kommissionen werden dem Bischof für seine Entscheidung vorgelegt.
7. Kriterien für eine Verleihung der Missio canonica:
 - a) Der Religionslehrer ist bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen,
 - b) der Religionslehrer beachtet in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche.
8. Bei Annahme des Antrags erteilt der Bischof die Missio canonica im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung. Im Falle der Ablehnung werden dem Antragsteller die Gründe mitgeteilt.
9. Das Entzugsverfahren entspricht sinngemäß dem der Verleihung.
10. Die Missio canonica gilt für die (Erz-) Diözesen des jeweiligen Bundeslandes, dem der Antragsteller zugehört. Ein evtl. Entzug wird allen Ordinariaten bzw. Generalvikariaten des jewei-

ligen Bundeslandes und der zum Zeitpunkt der Entziehung zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

11. Die Texte der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica sind in allen (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins einheitlich.

**Rahmengesäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für
die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis
und der Missio canonica
für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“**

I. Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica

1. Kirchliche Unterrichtserlaubnis und Missio canonica werden nach bestandenen Prüfungen auf Antrag durch den Diözesanbischof verliehen.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Missio canonica ist die schriftlich erklärte Bereitschaft des Antragstellers, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen.

II. Verfahren in besonderen Fällen

1. Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica stattzugeben, gilt folgende Verfahrensregelung:
 - a) Der Antragsteller wird über Inhalt und Umfang der Bedenken und – soweit wie möglich – über evtl. Zeugen für die Bedenken schriftlich unterrichtet. Er ist auch über die Begründung der Bedenken im einzelnen zu informieren.
 - b) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Stellungnahme abzugeben.
2. Bleiben die Bedenken dennoch bestehen, wird eine durch den Diözesanbischof eingesetzte Missio-Kommission angerufen.
3. Der Missio-Kommission gehören an:
 - a) Vertreter des Bischofs,
 - b) Vertreter der Religionspädagogik, und zwar wenigstens ein Vertreter der jeweils betroffenen Schulform,
 - c) Vertreter theologischer Disziplinen, diese sollten Hochschullehrer sein.
4. Die Vertreter zu Ziff. 3 b) werden in der Regel von den Verbänden auf Zeit gewählt und dem Bischof vorgeschlagen.
5. Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer Person seines Vertrauens als Beistand bedienen.
6. Ein Mitglied der Missio-Kommission kann wegen Besorgnis der Befangenheit von einer der beteiligten Stellen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
7. Die Missio-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für die Erteilung oder Ablehnung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica und fügt gegebenenfalls ein Minderheitenvotum bei.

8. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica werden dem Antragsteller durch den Bischof die Gründe schriftlich mitgeteilt, die für seine Entscheidung ausschlaggebend sind.

III. Schlussbestimmungen

Für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht ist die Unterrichtserlaubnis oder die Missio canonica des zuständigen Diözesanbischofs erforderlich. Für den Erwerb der Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica gilt in unserer Diözese entsprechend den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz vom Herbst 1973 nunmehr folgende Regelung:

1. Unterrichtserlaubnis erhalten in der Regel:
 - a) Lehrkräfte für die Dauer des kirchlichen und staatlichen Vorbereitungsdienstes,
 - b) Teilnehmer an religionspädagogischen Kursen und an „Theologie im Fernkurs“,
 - c) nebenberufliche Lehrkräfte, die die entsprechenden Dienstprüfungen noch nicht abgelegt haben, und
 - d) Lehrkräfte, die aushilfsweise und vorübergehend Religionsunterricht erteilen.
2. Die Missio canonica auf die Dauer von zwei Jahren erhalten Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen nach bestandener pädagogischer Prüfung (I. Dienstprüfung).
3. Die uneingeschränkte Missio canonica erhalten Lehrer nach bestandener zweiter kirchlicher oder staatlicher Dienstprüfung im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung.
4. Anträge auf Erteilung der Unterrichtserlaubnis sind ab sofort von den Bewerbern selbst oder den zuständigen Pfarrämtern bzw. Schuldekanaten formlos einzureichen. Der Antrag muss enthalten: Angaben zur Person, zur theologischen und religionspädagogischen Aus- bzw. Vorbildung und zum vorgesehenen Lehrauftrag (Klassen, Schulstufe, Zeit).
5. Anträge auf Verleihung der Missio canonica sind auf Formularen in doppelter Ausfertigung vom Bewerber unterzeichnet einzureichen. Vordrucke sind erhältlich beim Sekretariat des Bischöflichen Ordinariats.
6. Die zuständigen Schuldekane, die Pfarrer und Fachleiter sind gebeten Sorge zu tragen, dass jeder Religionslehrer im Besitze der Unterrichtserlaubnis oder der Missio canonica ist.
7. Die vorliegenden neuen Bestimmungen sind im Rahmen von § 64 und 65 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg vom 5. Mai 1964 in der Fassung vom 26. Juli 1971 anzuwenden und auszulegen.

Rottenburg am Neckar, 6. Mai 1974

Bischöfliches Ordinariat

+ Carl Joseph Leiprecht, Bischof